



STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

Bauverwaltung

2020 Hollabrunn, Hauptplatz 1

Telefon: 02952 2102

Fax: 02952 2102 - 244

Stadtbaudirektor Dipl.-Ing. Stephan Smutny-Katschnig
Bearbeiter: Wolfgang Hladik

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 31.3.2025 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst GZ 52613, in der KG Breitenwaida dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 24, 32, 49, 57, 69, 70, 71, 73, 77, 84, 85, 87, 89, 90, 95, 96, 98, 99

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 267/2, 281, 290/2, 339/2, 620, 667/4, 676, 702, 731, 774, 776, 803/1, 854, 973, 975, 1001, 1034, 2623/1, 2625/1, 2629/7, 2640/3, 2670

1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. 2635/3, 2636/4

1.4) Das nachfolgend angeführte Trennstück wird dem Gemeindegut entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 65

1.5) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem Gemeindegut entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. 242, 730

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52613 in der KG Breitenwaida dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1, 2, 3, 7, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 72, 76, 80, 81, 82, 91, 92, 93, 94, 97, 100, 101, 102, 105

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 242, 2901, 2902

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Hollabrunn, am 4.4.2025

 Der Bürgermeister
KommR Ing. Alfred Babinsky

angeschlagen am: 7.4.2025
abgenommen am: 23.4.2025

K